

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Vereinbarung

zwischen

- nachfolgend Verantwortlicher oder Auftraggeber genannt -

und

Mernik EDV UG & Co. KG, Platanenallee 75, 59425 Unna

- nachfolgend Auftragsverarbeiter oder Auftragnehmer genannt -

(Ein Vertreter nach Art. 27 DS-GVO wird nicht benötigt.)

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich durch den Vertragsschluss zur Auftragsverarbeitung, insbesondere des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung), ergeben.

Definitionen

(1) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(2) Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(1) Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Support- und Wartungstätigkeiten sowohl per Fernwartung als auch vor Ort.

(2) Diese Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung durch beide Parteien und endet nach jeweiliger Kündigung des zugrundeliegenden Wartungsvertrages.

(3) Im Rahmen der Support- und Wartungstätigkeiten mittels einmaliger Beauftragung durch den Verantwortlichen endet die Dauer unmittelbar nach Beendigung der beauftragten Supporttätigkeit.

(4) Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

2. Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sind im Einzelnen in den Hauptverträgen und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers beschrieben und spezifiziert.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

(2) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

3. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

(1) Die Datenverarbeitung betrifft hierbei alle personenbezogenen Daten, in den durch den Auftragnehmer betreuten Produkten. Dies sind je nach Nutzung durch den Verantwortlichen insbesondere Kundendaten (Personenstammdaten, Kundenhistorie, Rechnungs- und Zahlungsdaten) sowie die Beschäftigtendaten (u.a. Vor- und Nachname, Kontaktdaten). Für die WebShops betrifft die Datenverarbeitung insbesondere die Speicherung der Daten, die Kunden bzw. Mitarbeiter im Rahmen der Registrierung sowie im Zuge von Bestellungen im WebShop hinterlegen.

(2) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen Kunden, Interessenten, Beschäftigte des Auftraggebers.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

(2) Eine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) wurde als Annex zu diesem Dokument erstellt und wird im Vorfeld der Auftragsvergabe und somit vor Beginn der Auftragsverarbeitung an den Verantwortlichen zur Prüfung übergeben.

(3) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Verantwortlichen eine Kontrolle/Audit der TOM im erforderlichen Umfang und beantwortet die Fragen im Zuge einer solchen Kontrolle zeitnahe nach bestem Wissen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter hat ausschließlich nach Weisung des Verantwortlichen die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.

(2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter diesen Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weitergeben.

6. Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den durch den Auftragsverarbeiter zu dokumentierenden Weisungen des Verantwortlichen durch einen klar definierten befugten Personenkreis.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

(2) Zur Durchführung der Aufträge werden nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen eingesetzt, die auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG (neu) verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht sind.

(3) Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(4) Im Rahmen von Fernwartungen werden dem Verantwortlichen wirksame Möglichkeiten zur Kontrolle der Auftragsarbeiten ermöglicht, sodass der gesamte Prozess am Bildschirm des Verantwortlichen nachvollziehbar ist.

(5) Weisungen des Verantwortlichen, die gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, werden ausgesetzt und die weitere Verfahrensweise mit dem Verantwortlichen abgestimmt.

(6) Ergänzende Weisungen können den berechtigten Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit - im Rahmen der geltenden Regelungen zur Vergütung der Mehraufwände - schriftlich erteilt werden.

(7) Der Auftragsverarbeiter wird einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Artt. 38 und 39 DS-GVO ausüben kann, bestellen, sofern in Zukunft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen sollten.

(8) Als Ansprechpartner zum Datenschutz kann der Verantwortliche Mernik EDV per E-mail unter datenschutz@mernik.de direkt kontaktieren.

7. Mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der Artt. 32-36 DS-GVO. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

8. Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Löschung oder Rückgabe der Daten nach Beendigung des Auftrags

(1) Spätestens nach Beendigung des zugrundeliegenden Hauptvertrags vernichtet oder übergibt der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen sämtliche in seinen Besitz gelangten personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen.

(2) Daten, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Bis die Daten gelöscht sind, sorgt der Auftragnehmer ebenso für die Einhaltung des Datenschutzes, wie während der Vertragslaufzeit.

(3) Der Verantwortliche hat hierbei das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten (z.B. durch Inaugenscheinnahme mit angemessener Frist) beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

10. Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

(2) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsvorgängen, Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln.

Unterschrift & Stempel Verantwortliche(r), Datum, Ort

Unterschrift & Stempel Auftragsverarbeiter, Datum, Ort